



AIV

ARCHITEKTEN- UND  
INGENIEUR-VEREIN  
KölnBonn e.V.  
von 1875

## **SATZUNG DES ARCHITEKTEN- UND INGENIEUR- VEREINS (AIV) KÖLNBONN e.V.**

Zusammenschluss des AIV Köln gegr. 1875 und des AIV Bonn gegr. 1891

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Architekten- und Ingenieur-Verein KölnBonn e.V.". Er kann sich dem Deutschen Architekten- und Ingenieur-Verband (DAI) anschließen.

Sofern dies der Fall ist, können die Mitglieder des Vereins ihre Berufsbezeichnung um den Zusatz „im DAI“ ergänzen.

Sitz und Gerichtsstand des Vereines ist Köln

Der Verein stellt sich die Aufgabe, Architekten und Ingenieure auf dem Gebiet des Bauwesens zu technischwissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit und Fortbildung zu vereinen sowie soziale und kollegiale Belange zu fördern. Der Verein verfolgt weder wirtschaftliche, politische noch religiöse Zwecke.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern/Gastmitgliedern, Jungmitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können werden: Absolventen technischer Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstiger anerkannter Lehranstalten sowie Persönlichkeiten, die aus ihrer Stellung und fachlichen Leistung dem Vorstand als zur Aufnahme geeignet erscheinen. Außerordentliche Mitglieder/Gastmitglieder werden durch den Vorstand berufen. Sie haben kein Stimmrecht

Jungmitglieder können werden: Bauschaffende und Studierende, die den Anforderungen der Satzung zwar noch nicht entsprechen, aber auf Grund des Werdeganges und des Berufsbildes die Erreichung der Voraussetzungen erwarten lassen. Jungmitglieder haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

Ehrenmitglieder zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder ernennen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben.

Fördernde Mitglieder können werden: Personen, Körperschaften, Vereinigungen, Institute, Unternehmen usw., die durch Mitarbeit auf bestimmten Gebieten die Aufgaben des Vereins fördern. Fördernde Mitglieder haben aktives, aber kein passives Wahlrecht und nur je eine Stimme.

### § 3

#### **Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins erforderlich. Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft (§ 2) sind im Aufnahmeantrag darzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Kündigung bis zum 30. September des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand,
- durch den Tod,
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Erinnerung den Mitgliedsbeitrag für mehr als zwei Jahre dem Verein schuldet oder wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Verpflichtungen der Satzung verstößt.

### § 4

#### **Rechte, Pflichten und Beiträge**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich der Satzung des Vereins und gegebenenfalls des DAI, den geltenden *Honorarordnungen*, *Wettbewerbsordnungen*, *Ehrenordnungen* und *Sonstigen* als verbindlich erklärten Berufsordnungen der im Verein vertretenen Berufsstände in letztgeltenden Fassungen entsprechend zu verhalten, die Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu unterstützen und alles zu vermeiden, was dem Gedeihen des Vereines, des Verbandes und des Berufsstandes sowie der Erreichung von deren Zielen abträglich sein kann.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Zahlungsfolge vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Neumitglieder haben für das Jahr des Beitritts einen vollen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Jungmitglieder zahlen den halben festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit. Fördernde Mitglieder zahlen mindestens den doppelten Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

### § 5

#### **Organe des Vereins**

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

##### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart.
- den Beisitzern (mindestens zwei).

Der Vorstand wird bei der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Wird von einem Mitglied geheime Wahl beantragt, so ist diesem Antrag zu entsprechen. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann der Restvorstand ein Ersatzmitglied bis zur Bestätigung in der nächsten Jahresmitgliederversammlung bestimmen. Bei Nichtbestätigung wählt die Jahresmitgliederversammlung ein Ersatzmitglied mit einfacher Mehrheit.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder beide.

Der Vorstand kann nach Erfordernis bestimmte Aufgaben an geeignete Vereinsmitglieder delegieren.

### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen und findet jährlich einmal statt, und zwar bis spätestens dem 30. April.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe von Zweck und Grund verlangen.

Die Einladungen mit der Tagesordnung zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen, maßgebend ist der Poststempel. Eingaben und Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem anberaumten Termin dem Vorstand vorliegen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern bekannt zu machen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig,

Jede Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, satzungsändernde Beschlüsse mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Mitglieder können sich durch ein von ihnen schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht muss vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden vorliegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Jahresbericht, den Rechnungsbericht, den Bericht der Kassenprüfer und den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres, sowie die Entlastung des Vorstandes. Zu wählen sind zwei Kassenprüfer und, wenn notwendig, die Mitglieder des Vorstandes. Abzustimmen ist über die Festsetzung des Jahresmitgliederbeitrags sowie über eingebrachte Anträge.

Wenn der Vorstand Ehrungen beschlossen hat, werden diese bei der Mitgliederversammlung vorgenommen.

## § 6

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereines kann, falls die Erfüllung der Vereinszwecke und Vereinsziele nach längerer Erfahrung nicht mehr gegeben ist, auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder in einer besonderen Mitgliederversammlung, auf der mindestens zwei Drittel der Mitglieder persönlich vertreten sein müssen, beschlossen werden. Auf dieser Mitgliederversammlung muss mindestens eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Für den Auflösungsbeschluss ist mindestens eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder und weniger als die einfache Mehrheit des Vorstandes vertreten, kann die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss eine zweite Mitgliederversammlung ansetzen, die ohne Rücksicht auf die in ihr vertretene Mitgliederzahl mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann. Zwischen beiden Mitgliederversammlungen muss eine Frist von mindestens vier Kalenderwochen liegen und der Einladung hierzu eine Stellungnahme des Vorstandes beigegeben werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt eventuell vorhandenes Vermögen gemäß Mehrheitsbeschluss der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit den Finanzbehörden einer steuerbegünstigten Körperschaft auf technischwissenschaftlichem Gebiet zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, ansonsten gemäß §§ 48 und 76 BGB ff.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten der Satzung**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2005 beschlossen.

gez. Helmut Lühr

(1. Vorsitzender)

gez. Ralf Landsberg

(Schriftführer)